

Ordnung für den Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenausschuss (JRA)



Nach § 10 g) der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW) richtet der Vorstand „Fachausschüsse/Beiräte/Arbeitskreise ein. Er beschließt die Ordnung für die Fachausschüsse/Beiräte/Arbeitskreise“.

Über die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenausschusses (im Folgenden: JRA) stellt der Vorstand eine gesonderte Ordnung auf:

Präambel

Die Ordnung für den JRA bildet den Rahmen für die Arbeit der gewählten Vertreter der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen (im Folgenden: JR). Der JRA ist dem Forum der JR und dem Vorstand des EJW (im Folgenden: Vorstand) verantwortlich.

Diese Ordnung bildet die Grundlage, um

- a) berufsständische Fragen zu bearbeiten und voranzutreiben und
- b) im Miteinander von JRA und Vorstand im EJW gemeinsam Verantwortung zu tragen.

§ 1 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Der JRA setzt sich aus bis zu fünfzehn gewählten Mitgliedern zusammen (siehe Absatz 2). Kraft Amtes gehören zum JRA: Ein durch den Vorstand delegiertes Mitglied der Landesleitung, der oder die für die Hauptamtlichen zuständige Referent oder Referentin aus dem Werks- und Personalbereich sowie der Vertreter oder die Vertreterin der Berufsgruppe JR in der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (§ 54 Abs. 2 b - Mitarbeitervertretungsgesetz).
- (2) Der oder die erste Vorsitzende und seine oder ihre beiden gleichberechtigten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf einer Versammlung der JR (Forum) nach einer vom Forum beschlossenen und vom Vorstand bestätigten Geschäftsordnung gewählt. Eine der drei gewählten Personen muss von anderem Geschlecht sein als die beiden anderen. Das Nähere regelt die beschlossene Wahlordnung. Die weiteren Mitglieder des JRA werden ebenfalls nach der vorgenannten Ordnung von den Schulgemeinschaften (vgl. § 3 Abs. 2 Wahlordnung) gewählt und dem Forum vorgestellt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird von dem oder der ersten JRA-Vorsitzenden dem Vorstand mitgeteilt und von diesem festgestellt.
- (3) Die Amtszeit des JRA beträgt drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen bei einem Forum im Wahljahr des Vorstandes.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds rückt sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin für den Rest der Amtszeit nach.

§ 2 Vorsitzende

- (1) Die Wahl des oder der ersten Vorsitzenden und seiner oder ihrer beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bedarf der Bestätigung des Vorstands.
- (2) Der oder die erste Vorsitzende des JRA gehört kraft Amtes zum Vorstand (§ 9 Abs. 1 d der Ordnung des EJW) oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der JRA berät und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen, insbesondere über:
 - a) anfallende berufsständische Fragen
 - b) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - c) Übergänge in andere Berufsfelder
 - d) Veranstaltungen der Landesstelle für JR.Zu den Aufgaben des JRA gehören ferner:
 - e) Beratung und Unterstützung der Referenten und Referentinnen des Werks- und Personalbereichs
 - f) Beobachtung von Tendenzen
 - g) Bearbeitung von Aufträgen der Organe des EJW
 - h) Vorschlagsrecht an den Vorstand für die Delegation von Vertretern und Vertreterinnen in andere Gremien.
- (2) Der JRA berät unbeschadet der arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes arbeitsrechtliche Fragen der JR und gibt Empfehlungen an den Vorstand und an den Vertreter oder die Vertreterin der Berufsgruppe JR in der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.
- (3) Die Bestimmung des § 12 Abs. 4 der Ordnung des EJW wird von Abs. 1 nicht berührt.
- (4) Die Berufung der Referenten oder Referentinnen des Werks- und Personalbereichs nach § 10 f der Ordnung des EJW erfolgt im Einvernehmen mit dem JRA. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand.
- (5) Der JRA ist für seine Arbeit dem Vorstand und dem Forum verantwortlich. Er hat dem Vorstand und dem Forum in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit zu berichten. Er kann Anträge an den Vorstand stellen.
- (6) Die Vorsitzenden und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Fachausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise treffen sich mindestens einmal im Jahr, um gemeinsame Vorhaben und Projekte zu beraten (§ 12 Abs. 6 der Ordnung des EJW).

§ 4 Sitzungen, Protokolle

- (1) Der JRA tagt mindestens viermal im Jahr. Der JRA wird zu seinen Sitzungen von dem oder der ersten Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher eingeladen.
- (2) Der JRA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem oder der ersten Vorsitzenden und dem oder der für die Hauptamtlichen zuständigen Referenten oder Referentin im Werks- und Personalbereich unterzeichnet wird. Die Protokolle gehen den Mitgliedern des JRA spätestens innerhalb eines Monats zu. Auf Wunsch erhalten auch die Mitglieder des Vorstandes und die Landesreferenten und Landesreferentinnen diese Protokolle.
- (4) Der JRA kann mit Zustimmung des Vorstandes ständige Unterausschüsse von bis zu fünf Mitgliedern bilden. Diesen Unterausschüssen müssen überwiegend Mitglieder des JRA angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Finanzen und Kostenregelung

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes trägt das EJW für alle Sitzungen die angemessenen Kosten für Verpflegung und gegebenenfalls auch für Unterkunft. Die Fahrtkosten werden nach der Reisekostenordnung erstattet.
- (2) Vorhaben mit besonderen finanziellen Aufwendungen sind rechtzeitig bei der Landesleitung zu beantragen.

*Beschlossen vom Forum der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen am 09.10.2017.
Mit Änderungen beschlossen vom Vorstand des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg
am 16.01.2018.*

Geschäftsordnung für das Forum der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen (JR-Forum)



§ 1 Zusammensetzung

- (1) Zum JR-Forum gehören als stimmberechtigte Mitglieder Jugendreferenten und Jugendreferentinnen und Referentinnen und Referenten mit gleichwertigen Tätigkeiten, die in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder sonst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Sinne von § 2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW) in der Jugendarbeit tätig sind.
- (2) Außerdem gehören ohne Stimmrecht zum JR-Forum die Mitglieder des Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenausschusses (JRA) sowie die Landesreferenten und Landesreferentinnen des EJW, soweit sie nicht bereits stimmberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 sind.
- (3) Für die Wahl JRA und dessen erstem Vorsitzenden oder erster Vorsitzender und der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt die „Ordnung für die Wahl des Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenausschusses - Wahlordnung“ (im Folgenden: „Wahlordnung“).

§ 2 Aufgaben des Forums

Die Aufgaben des JR-Forums sind:

- Wahl des oder der ersten Vorsitzenden des JRA und der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen
- Kenntnisnahme der von den Schulgemeinschaften gewählten JRA-Mitglieder (näheres regelt die Wahlordnung).
- Entgegennahme und Aussprache zum Bericht des oder der JRA-Vorsitzenden sowie zum Bericht aus dem Werks- und Personalbereich des EJW
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an den JRA
- Diskussion und Verabschiedung von grundlegenden, berufsständischen Angelegenheiten
- Wahl des Konvent-Themas und Benennung des Vorbereitungskreises
- Behandlung von Anträgen.

§ 3 Einberufung des Forums

- (1) Das Forum wird mindestens einmal jährlich im Rahmen des Konvents oder der Studientage spätestens drei Wochen vor Beginn dieser Veranstaltungen schriftlich von dem oder der ersten Vorsitzenden des JRA einberufen.
- (2) Die Tagesordnungspunkte für das JR-Forum werden vom JRA aufgestellt und zum Beginn des Forums schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen (Forumsmitglieder) sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Forum bei dem oder der ersten Vorsitzenden des JRA anzumelden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der JRA ist für die Sitzungsleitung verantwortlich. Die Sitzungsleitung kann durch mehrere Personen wahrgenommen werden. Der JRA kann dafür auch Forumsmitglieder bestellen.
- (2) Die Sitzungsleitung hat die Aufgabe, für eine straffe und sorgfältige Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu sorgen.
- (3) Die Sitzungsleitung enthält sich soweit wie möglich der Stellungnahme zu den Sachfragen. Sie hat das Recht, an allen Abstimmungen teilzunehmen.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge an das JR-Forum sind schriftlich mit Begründung 14 Tage vor Beginn des Forums an den ersten Vorsitzende oder die erste Vorsitzende des JRA zu richten und durch diesen oder diese zu Beginn des JR-Forums bekanntzugeben.
- (2) Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge sind möglich. Über ihre Behandlung beschließt das JR-Forum.
- (3) Zur Beschlussfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit.
- (4) Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des JR-Forums verlangt wird.

§ 6 Vertagung oder Absetzung von Tagesordnungspunkten

- (1) Tagesordnungspunkte, die vertagt werden, sind als Tagesordnungspunkte im nächsten JR-Forum zu bearbeiten.
- (2) Tagesordnungspunkte, die mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Tagesordnung abgesetzt worden sind, sind als nicht aufgestellt zu betrachten.

§ 7 Zuständigkeit

Konvente und Studientage sind Veranstaltungen des Werks- und Personalbereichs des EJW. Diese werden vorbereitet und durchgeführt in Absprache mit dem oder der ersten Vorsitzenden des JRA.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung für das JR-Forum tritt am 12. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist allen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Vom Forum der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen am 09.10.2017 beschlossen.

Die beschlossene Änderung wurde mit Anpassungen vom Vorstand des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg am 16.01.2018 bestätigt.

Geschäftsordnung für die Wahl des Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenausschuss (JRA) - Wahlordnung



§ 1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des JRA ergibt sich aus § 1 der Ordnung für den Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenausschuss (JRA). Für die Anzahl der vom Forum der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen (JR-Forum) zu wählenden Mitglieder des JRA wird auf § 3 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 2 Durchführung der Wahl, Wahlberechtigte

Zur Wahl des oder der ersten Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen und zur Vorstellung der weiteren Mitglieder wird das Forum aller im Bereich des Evang. Jugendwerks in Württemberg tätigen hauptamtlichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen und Referenten und Referentinnen mit gleichwertigen Tätigkeiten einberufen. Wahlberechtigt sind Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, die in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder sonst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Sinne von § 2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg in der Jugendarbeit tätig sind. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Forums.

§ 3 Wahlmodalitäten

(1) Das Forum der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen wählt die oder den ersten Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf jeweils drei Jahre aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder in einem jeweils separaten Wahlgang. Mindestens eine der drei zu wählenden Personen muss von anderem Geschlecht als die beiden anderen sein. Sollten sich nur Frauen oder nur Männer als Kandidaten oder Kandidatinnen finden, können nur ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Sollte dies der Fall sein, wird in dem der Wahl folgenden Forum für den unbesetzten Stellvertreterposten erneut gewählt und zwar mit verkürzter Wahlperiode bis zum Ende der Periode der beiden anderen gewählten Personen. Kandidaten- oder Kandidatinnensuche und Nominierung ist Sache des JRA. Die Wahl findet geheim statt. In allen Fällen ist gewählt, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ab dem jeweils dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(2) Die weiteren Mitglieder des JRA werden von folgenden Schulgemeinschaften, die sich aus den Absolventen und Absolventinnen der folgenden Ausbildungsstätten zusammensetzen, auf jeweils drei Jahre gewählt:

- | | |
|------------------------------------|------|
| - Johanneum | zwei |
| - Karlshöhe / EH Ludwigsburg | zwei |
| - Kassel | zwei |
| - Ev. Missionsschule Unterweissach | zwei |
| - Weitere Ausbildungsstätten | zwei |
| - Weitere Hochschulen | zwei |

Die von den Schulgemeinschaften gewählten Mitglieder werden dem Forum vorgestellt.

(3) Jede Schulgemeinschaft wählt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des oder der ersten Vorsitzenden rückt einer oder eine der beiden Stellvertretenden nach. Die Entscheidung darüber, welcher oder welche der Stellvertretenden nachrückt, trifft der JRA mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt aus (z. B. durch Aufrücken oder Weggang), muss beim nächsten Forum unter Beachtung der Geschlechterregelung nach § 3 (1) nachgewählt werden.
- 5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des JRA rückt sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin für den Rest der Amtszeit nach.

§ 4 Sitzungen, Protokolle

Im Übrigen sind die Bestimmungen der „Ordnung für den Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenausschuss“ zu beachten.

Vom Forum der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen am 05.03.2018 beschlossen.
Die beschlossene Änderung wurde mit weiteren redaktionellen Anpassungen vom Vorstand des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg am 16.04.2018 bestätigt.